

54. SITZUNG

Sitzungstag

Dienstag 02.04.2019

Sitzungsort:

Sitzungszimmer im 1. Stock des Rathauses

Namen der Mitglieder des Gemeinderates		
anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
Vorsitzender: Nerb Christian Erster Bürgermeister		
Niederschriftführer: Zeitler Tobias		
die Mitglieder: Czech Werner Dietl Alois Dietz Walter Fahrnholz Martin Fuchs Robert Gaillinger Rudolf Kutil Rainer Ludwig Wolfgang Plank Karin Prantl Alois Puntus Robert Rieger Matthias Rummel Josef Russ Heinz Schlachtmeier Johannes Schneider Josef Schwikowski Reinhard Wochinger Michael Wolter Sandra	Kasper Mario	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 1142

Zur Tagesordnung und zum Protokoll der letzten Sitzung

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Diskussion:

- GRM Dietz wünscht eine Änderung des letzten Protokolls bei Beschluss-Nr. 1138.

Statt „Neben Ausflügen und Besichtigungen (...)“ soll es heißen: „Ausflüge, Besichtigungen usw. werden von unseren gut organisierten Seniorenclubs angeboten, wie man der Tageszeitung entnehmen kann.“

Ohne Beschluss: Anwesend: 20

Nr. 1143

Änderung des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans für das Baugebiet „Schmiedfeld III“ durch Deckblatt Nr. 2; Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Frau Martin vom Ingenieurbüro Neidl stellt die Einzelheiten der geplanten Änderungen vor.

Mit Schreiben vom 05.02.2019 wurden die Fachstellen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls bis zum 25.03.2019 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abzugeben.

Auf die Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 14.02.2019 bis einschließlich 25.03.2019 wurde mit Bekanntmachung hingewiesen. Der Öffentlichkeit wurde damit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung zu unterrichten sowie Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

1	Gemeinde Hausen	9	Bayernwerk Netz
2	Stadt Kelheim	10	Bayernwerk
3	Landratsamt Kelheim	11	Pledoc
4	Amt für ländliche Entwicklung	12	Regierung von Niederbayern
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	13	Regionaler Planungsverband
6	Abwasserzweckverband Kelheim	14	Vermessungsamt Abensberg
7	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	15	Wasserwirtschaftsamt Landshut
8	DT Netzproduktion GmbH		

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

1	Gemeinde Hausen
---	-----------------

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.04.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

4	Amt für ländliche Entwicklung
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
10	Bayernwerk
13	Regionaler Planungsverband
<u>5</u>	

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist
Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

2	Stadt Kelheim	14.02.2019
3	Landratsamt Kelheim – Kreisbrandrat	19.03.2019
3	Landratsamt Kelheim – Immissionsschutz	19.03.2019
6	Abwasserzweckverband Kelheim	24.03.2019
8	DT Netzproduktion GmbH	25.02.2019
11	Pledoc	11.02.2019
12	Regierung von Niederbayern	19.03.2019
14	Vermessungsamt Abensberg	08.02.2019
15	Wasserwirtschaftsamt Landshut	22.03.2019
<u>9</u>		

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist
Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

3a	Landratsamt Kelheim – Städtebau	19.03.2019
3b	Landratsamt Kelheim – Bauplanungsrecht	19.03.2019
7	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Jochen Haberstroh	18.02.2019
9	Bayernwerk Netz – Matthias Fischer	15.03.2019
<u>4</u>		

Folgende Privatpersonen haben Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abge-
geben:

A	n.n.	12.03.2019
<u>1</u>		

3a LRA – Städtebau 19.03.2019

Einwand/Hinweis:

„Aus Sicht des Sachgebietes besteht grundsätzlich Einverständnis mit der oben genannten geplanten Bebauungsplanänderung. Folgender Sachverhalt ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

Der ursprüngliche Bebauungsplan „Schmiedfeld III“ beinhaltet unter Punkt 2.1.1 das Symbol für die zulässige Bauweise I+D mit der entsprechenden Erläuterung (Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss). In der nun vorliegenden Deckblattänderung werden die Symbole E+I, U+I ohne entsprechende textliche Definition verwendet. Dies ist im weiteren Verfahren klarzustellen.

Ebenso wird im ursprünglichen Bebauungsplan unter Punkt 16.2 die verwendete Nutzungsschablone erläutert. Aufgrund der geänderten Nutzungsschablone ist eine Erklärung des Planzeichens erforderlich. Fälschlicherweise wird das Dreieck mit ED als Bauform Erdgeschoß und Dachgeschoß mit einer Dachneigung von 32 bis 42° definiert. Das verwendete Symbol bezieht sich jedoch auf die Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäuser.

Die klärenden Ergänzungen sollten unter Nr. 4 des jetzt vorliegenden Deckblattes erfolgen.“

Anmerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Symbole E+I und U+I können wie vorgeschlagen im Punkt 4. erläutert werden.

Die Erklärung zur Nutzungsschablone sollte ebenfalls zusätzlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Die bisherige Verwendung des Planzeichens „Dreieck“ wird dabei ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungen am Vorentwurfsstand der Bauleitplanung vorzunehmen:

- **Erläuterung der Symbole E+I und U+I unter Punkt 4**
- **Erläuterung der Nutzungsschablone in einem neuen Legendenpunkt „Kennzeichnungen“ mit Ergänzung der Erklärung des verwendeten Planzeichens „Dreieck“.**

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

3b LRA Bauplanungsrecht 19.03.2019

Einwand/Hinweis:

„Von Seiten des Sachgebiets 41 – Bauplanungsrecht – bestehen bezüglich der geplanten Bebauungsplanänderung keine Bedenken. Hinweis: Die gewählte Form der textlichen Festsetzungen ist nicht sonderlich praktikabel.“

Anmerkung:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, **keine** Änderungen am Vorentwurfsstand der Bauleitplanung vorzunehmen:

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

7 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Jochen Haberstroh 18.03.2019

Einwand/Hinweis:

„Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

-D-2-7137-0152 Siedlung der Linear- und Stichbrandkeramik, der Gruppe Oberlauterbach und der Mönchshöfener Kultur. Brandgräber der späten Bronzezeit

Ein Teil dieses Bodendenkmals wurde bei der Erschließung des Baugebietes 1994 bereits ausgegraben, dabei wurden auch einige Parzellen untersucht. Auf den noch nicht bebauten Parzellen ist jedoch das Bodendenkmal noch vorhanden.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BauDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung/Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort ge-

schehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als WebMapService (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi? Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Für Teilflächen kann eine fachgerechte, konservatorische Überdeckung Eingriffe in die Denkmalsubstanz verringern. Bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahme berät das Bayerische Landesamt im Einzelfall. Genauere Informationen finden Sie auf der Service-Seite des BLfD (<http://www.blfd.bayern.de/bodendenkmalpflege/service/>) unter dem Stichwort „Konservatorische Überdeckung: Anwendung-Ausführung-Dokumentation“ oder unter dem Link: http://www.blfd.bayern.de/medien/konservatorischeueberdeckung_2016-06-28.pdf

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Wir bitten Sie, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“ Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Wir weisen darauf hin, dass qualifizierte Ersatzmaßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Sollte eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden sein, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVG, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3/Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B127), 68 ff. [mit Anm. W.K.Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Au.: M29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden)Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_Grundlagen_Bodendenkmal.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.04.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf.11-VII-07, juris/NVwZ2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.2008, Az.:1 BvR 2295/08 & 1BvR 2351/08, n.v.]9 wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z.B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).“

Anmerkung:

Der Hinweis des Landesamts für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechend der Abstimmung zwischen Fr. Codreanu-Windauer und Hrn. Zeitler wird ein Hinweis auf das vorhandene Bodendenkmal als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Denkmalschutzgesetz ist bei eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern zu beachten. Weitere Maßnahmen sind im Zuge des Änderungsverfahrens nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgende Änderungen am Vorentwurfsstand der Bauleitplanung vorzunehmen:

Ergänzung Hinweis auf Bodendenkmal D-2-7137-0152 Siedlung der Linear- und Stichbrandkeramik, der Gruppe Oberlauterbach und der Mönchshöfener Kultur. Brandgräber der späten Bronzezeit

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

9 Bayernwerk Matthias Fischer 15.03.2019

Einwand/Hinweis:

„Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Unsere Stellungnahme vom 04. Juni 1984 behält weiter ihre Gültigkeit.“

Anmerkung:

Der Hinweis der Bayernwerk wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans kann die Hauseinführung nicht festgesetzt werden, die Hinweise sind im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme von 1999 wurde im Verfahren der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans berücksichtigt. Es ist keine Änderung erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, **keine** Änderungen am Vorentwurfsstand der Bauleitplanung vorzunehmen

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen sind:

A 12.03.2019

Einwand/Hinweis:

... „In der Gemeinderatssitzung vom 11.09.2018, wurde die Änderung des Bebauungsplans durch Deckblatt 2 beschlossen. Hier wurde von Ihnen festgelegt, dass dieser ergänzt werden soll um die Möglichkeit einer Bebauung mit zwei Vollgeschossen. Außerdem wurde einstimmig eine Ergänzung der ursprünglichen Dachformen entschieden. „Es sollen konkrete Dachformen wie Satteldach, Walmdach, Zeldach und Flachdach zugelassen werden“ (siehe Protokoll vom 11.09.2018). In der aktuellen Auslegung wurde das Flachdach für Hauptgebäude aus dem zukünftigen Bebauungsplan gestrichen.

Die fehlende Aufnahme des Flachdaches wurde durch Mitglieder des Gemeinderates auch in der Sitzung vom 18.12.2018 zur Diskussion gestellt.

Die aus dem Protokoll zu entnehmende Argumentation gegen das Flachdach erschließt sich uns als Eigentümer nicht. Sie argumentieren mit der bestehenden Gebäude- und Dorfstruktur gegen das Flachdach, stimmen aber im gleichen Zuge für eine Ergänzung durch das Walm- und Zeldach, um anscheinend die wie im Protokoll der Sitzung vom 11.09.2018 erwähnten „Toskanahäuser“ zu ermöglichen.

Städtebaulich ist dies nicht zu begründen, auch ein zweigeschossiges Gebäude mit Walm- oder Zeldach spiegelt kaum die bestehende, historische oder regionale Gebäudetypologie wieder – der im Protokoll verwendete Begriff „Toskanahaus“ stellt dies für sich alleine bereits dar. Auf die regional historische Bedeutung des Walmdaches für ausschließlich privilegierte Gebäude (Pfarrhäuser, Getreidespeicher oder Schulen, also keine privaten Wohngebäude) möchten wir hier nicht weiter eingehen.

Wir, als junge Familie, sind aber auch der Meinung, dass ein 25 Jahre alter Bebauungsplan nicht mehr den Wünschen und Anforderungen der aktuellen Zeit und dem aktuellen Lebensstil entspricht und zwingend angepasst werden sollte.

Da nicht konsequent am ursprünglichen Bebauungsplan festgehalten wird und bereits ortstypische Gebäudeformen aufgenommen wurden, ist eine städtebauliche Argumentation nicht schlüssig darstellbar. So wird aus Sicht von Ihnen versucht, die Wünsche zukünftiger Bauwilliger zu berücksichtigen. Das finden wir großartig. Nun dürfen hier aber nicht die Wünsche einzelner betrachtet werden, im Sinne der Gleichbehandlung müssen die Wünsche aller Bauwilligen im möglichen Rahmen der Änderungen mit einbezogen werden. Der entsprechende mögliche Rahmen ist aus unserer Sicht allein durch das angrenzende Baugebiet „Seilbacher Straße“ gegeben. Jeder sollte im entsprechenden Rahmen, so leben können, wie er es sich vorstellt, persönlicher Geschmack und persönliche Ansichten sollten und dürfen in diesem Fall nicht der Entscheidungsträger sein.

Unser Grundstück Flnr. xx/xx (*aus Gründen des Datenschutzes Flnr. entfernt*) liegt direkt angrenzend an das Baugebiet „Seilbacher Straße BA II“. In direkter Nachbarschaft wurde das E+1 Einfamilienhaus der Familie Seefelder mit Flachdach errichtet. Da real die einzelnen Bebauungsplan-Abschnitte hier als ein einziger Ort wahrgenommen werden, kann eine Bebauung mit Flachdach auf unserer Parzelle sich nicht negativ auf die Ortsstruktur auswirken.

Wir wünschen uns ein Einfamilienhaus mit Flachdach, und sind uns sicher, dass wir zusammen mit unserem Architekten den Ortsteil Mitterfecking sehr harmonisch ergänzen werden. In diesem Sinne würden wir uns über eine konstruktive Diskussion und eine positive Rückmeldung freuen.“

Diskussion:

- GRM Fuchs möchte wissen, ob im Falle einer Ablehnung der Flachdächer der Bauwerber dann keine Möglichkeit mehr auf Befreiung vom Bebauungsplan habe.

Dies bejaht der Erste Bürgermeister.

- Zweiter Bürgermeister Rummel sagt, der bisherige Bebauungsplan stammt aus den 90er-Jahren. Manche Grundstücke wurden von den Eigentümern zurückgehalten. Die Regelung zur Dachform hätte den Grundstückseigentümern dann ja bekannt gewesen sein müssen.

Der Erste Bürgermeister erklärt, es handle sich um die Tochter des Eigners. Weiter erklärt er, die Änderung habe mit dem „Toskanahaus“-Antrag zu tun, bei dem der Bauplatz zurückgehalten wurde.

- GRM Schneider fragt, ob es sich beim Flachdach Seilbach II um eine Dachterrasse handle, was der Erste Bürgermeister verneint. Es handle sich um E+D+I.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

a) Beibehaltung der bisherigen Festsetzungen

Anwesend: 20 Ja: 0 Nein: 20

b) Zulässigkeit von Flachdächern ergänzen

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Schmiedfeld III“ durch Deckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 02.04.2019 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse.

2. Der Gemeinderat beschließt die Auslegung des Entwurfs zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Schmiedfeld III“ durch Deckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 02.04.2019 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse.

3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung sowie der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

4. Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses mit der Beschluss Nummer 1038 vom 11.09.2018; dieser wurde bereits durch Beschluss Nummer 1087 in der Sitzung am 18.12.2018 ersetzt.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 1144

Satzung der Gemeinde Saal a.d.Donau über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberschambach gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung Oberschambach); Vorstellung der Planung und Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Herr Bartsch vom Planungsbüro Bartsch, Sinzing, stellt dem Gremium die Entwürfe zur „Einbeziehungssatzung Oberschambach“ vor.

Geplant sind 3 Parzellen für Einfamilienhäuser, die mit maximal 2 Vollgeschossen und maximal 2 Wohneinheiten überplant werden können.

Auf dem Flurstück werden die erforderlichen Ausgleichsflächen eingeplant, im östlichen Grundstücksbereich wurde ein Grünstreifen zur Verlegung der Versorgungsleitungen geplant.

Planungsrechtliche Ausgangssituation

Die Planungsfläche liegt weder im Bereich eines qualifizierten noch eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Sie sind somit dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Saal bereits als Dorfgebiet dargestellt. Damit ist die Planung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Der Geltungsbereich umfasst ca. 3.514 m², davon sind 1.024 m² als Fläche für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und 170 m² als private Grünfläche vorgehen.

Voraussetzungen für den Erlass einer Einbeziehungssatzung

Die Einbeziehung erfolgt nicht in einem Bereich mit einem Geltungsbereich eines qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Außenbereichsfläche, die in den Ortsteil durch Satzung einbezogen werden soll, muss durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein. Die Einbeziehungssatzung ist nur für eine maßvolle Erweiterung des Innenbereichs einsetzbar.

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Aufgrund des aktuellen Bedarfs soll die Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberschambach einbezogen werden. Ziel der Gemeinde ist es, eine städtebaulich geordnete Entwicklung am südwestlichen Ortsrand von Oberschambach zur Deckung des örtlich bestehenden kurzfristigen Baulandbedarfes aufgrund bestehender Anfragen sicher zu stellen. Im Ortsteil Oberschambach sind derzeit keinerlei Bauflächen am Markt verfügbar. Durch die Einbeziehungssatzung soll die Abwanderung der jungen Generation in die Ballungsräume vermieden und eine Stärkung des ländlichen Raums gefördert werden. Die einbezogene Fläche ist durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche geprägt. Der bisherige südwestliche Ortsrand von Oberschambach ist uneinheitlich geprägt. Die vorhandene Bebauung im Umfeld ist durch wohnbauliche und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, die zum Teil brachliegen, geprägt. Die Planungsflächen grenzen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an, der durch seine Nutzungen und Bebauungen die Planungsfläche prägen. Ziel der Planung ist die Integration der Planungsfläche in diesen im Zusammenhang bebauten Ortsteil für eine maßvolle Erweiterung des Innenbereiches für Wohnbauzwecke innerhalb eines Dorfgebiets. Durch die Satzung wird die Fläche einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt und der Ort Richtung Süd-Westen abgerundet/geschlossen. Die direkt angrenzenden Grundstücke sind als faktisches Dorfgebiet einzustufen.

Weitergehende Regelungen gemäß § 9 Abs. 1, 3 Satz 1 und 4 BauGB sind derzeit nicht erforderlich, da sich die nähere Umgebung für das Einfügegebot des § 34 BauGB ausreichend klar darstellt.

Erschließung

Das Satzungsgebiet ist durch die vorhandene Ortsstraße angebunden. Die verkehrstechnische Erschließung des einbezogenen Teils ist über die öffentliche angrenzende Erschließungsstraße „Birkweg“ (Flur Nr. 276/1) möglich. Für hinterliegende Grundstücksflächen ist ein Anliegerweg in der Planzeichnung zur Satzung festgesetzt (ca. 337 m²). Die Abwasserbeseitigung kann an die bestehende Abwasserbeseitigung im Birkweg (Trennsystem) angeschlossen werden. Zur Ableitung aus dem nördlichen Teil der einbezogenen Fläche ist eine Grünfläche am Ostrand der Satzung festgesetzt, die mit einem Leitungsrecht gesi-

chert werden kann. Die Versorgung des Satzungsgebietes mit Trink- und Brauchwasser kann über die vorhandenen Versorgungsleitungen aus erfolgen.

Planungsalternativen

Grundsätzlich besteht die Planungsalternative, andere Flächen in den Einbeziehungsteil mit aufzunehmen. Nachdem jedoch keine Abgabebereitschaft besteht, wäre eine Einbeziehung anderer Flächen nicht erforderlich. Eine weitere Alternative wäre die Bebauung derzeit brachliegender, ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude. Auch hier ist wegen dem fehlenden Grundstückszugriff eine bedarfsgerechte Baulandentwicklung leider nicht möglich. Weitergehende, baugestalterische Regelungen hinsichtlich der zulässigen Firstrichtung, der Dachneigungen und der zulässigen Wandhöhen werden als nicht erforderlich angesehen. Aufgrund der vorhandenen städtebaulichen Situation und der bestehenden, ausbaufähigen Erschließungsanlagen konnte ein Planbedürfnis zur Aufstellung des Bebauungsplanes von Seiten der Gemeinde nicht erkannt werden.

3. Ausgleichsflächenumfang

3.1 Bedeutung für den Naturhaushalt

Gebiet geringer Bedeutung nach Liste 1a (Seite 28) des genannten Leitfadens.

3.2 Eingriffsintensität

Es ist eine Grundflächenzahl von ca. 0,4 nach dem Einfügegebot § 34 BauGB zu erwarten. Die Eingriffsflächen werden dem Typ B, Flächen mit niederem bzw. mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad zugeordnet.

3.3 Aufwertungsmaßnahmen

Am südlichen Rand der einbezogenen Baufläche wird als Ausgleich eine Gehölzpflanzung (Obstbäume oder Feldgehölz) festgesetzt. Der Geltungsbereich umfasst 3.514 m². Aufgrund der geringen Bedeutung für den Naturhaushalt, wird ein Ausgleichsfaktor von 0,30 gewählt. Die festgesetzte private Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege zur Entwicklung von Natur und Landschaft umfasst 1.024 m².

Diskussion:

- GRM Plank fragt bezüglich der Ausgleichsfläche, ob diese nach der Gesetzesänderung nötig ist.
Herr Bartsch erklärt, dass bei einem Bebauungsplan nach § 13b BauGB eine Ausgleichsfläche nicht nötig ist, hier handle es sich jedoch um eine Satzung.
- GRM Russ findet die vorgestellten Vorschläge sinnvoll.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt den vorgestellten Planentwurf vom 02.04.2019.
2. Der Gemeinderat beschließt die Auslegung des Entwurfs zur Satzung der Gemeinde Saal a.d.Donau über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberschambach gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung Oberschambach) in der Fassung vom 02.04.2019
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung sowie der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Anwesend:20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 1145

Vorberatung zur Fassadengestaltung zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit öffentlicher Bibliothek, Kirchplatz, FINr. 19/1 sowie eines Müllhauses auf FINr. 19, Gemarkung Saal a.d.Donau

Die Herren Büchl sen. und Büchl jun., Firma B+Z, informieren über den aktuellen Planungsstand und die Änderungen gegenüber der Voruntersuchung von 2015.

Den durchlaufenden Balkon an der Süd-Fassade gibt es nicht mehr, ebenfalls weggefallen sind die großen Öffnungen im Obergeschoss (Westfassade). Im Bereich der Bibliothek wird es an der Nordseite eine offene Arkade mit leichter Rampe nach unten geben und aufgestellten „Kunstschauenfenstern“, was Schulen und Kindergärten ermöglicht, Exponate auszustellen, die vom Gehweg aus einsehbar sind. Es sind fünf Stellplätze eingeplant im Ostteil des Gebäudes wegen der voraussichtlich fünf Wohnungen.

Möglicherweise gibt es im Gastrobereich mit 140 m² noch Änderungen, hier sind weitere Abstimmungen mit dem künftigen Mieter erforderlich.

Im ersten Stock sind vier Wohnungen vorgesehen mit großen, südlich liegenden Terrassen, im zweiten Stock eine Wohnung mit Südbalkon und Terrasse, für die auch eine Nutzung evtl. im Gesundheitsbereich denkbar wäre. Im anderen Teil des zweiten Stockes wird die Arztpraxis ihre Räumlichkeiten haben.

Diskussion:

- Der Erste Bürgermeister findet die Planung gelungen, mit Farbe und hochwertigen Materialien ließen sich ebenfalls gestalterische Akzente setzen.
- Auf Nachfrage von GRM Schwikowski erklärt Herr Büchl sen., dass bei den neuen Planungen auch Kellerabteile vorgesehen seien, da diese für Wohnungen nötig seien.
- GRM Schwikowski sieht die Arkaden als schlechte Lösung und verweist auf das Arkadenhaus in Kelheim.
Herr Büchl sen. antwortet, hier seien Arkaden wegen der Rampe sinnvoll, da diese dann überdacht wäre.
Der Erste Bürgermeister ergänzt, das Gebäude würde durch die Arkaden aufgelockert werden, zudem könne man in die Bibliothek hineinsehen. Die Arkaden seien hier nicht dunkel sondern taghell.
- Bezüglich der farblichen Gestaltung regt GRM Schwikowski vor, ähnlich wie beim Altenheim die Elemente weiß / rot bzw. weiß / grau mit aufzunehmen.
- GRM Dietz findet die Keller sinnvoll, fragt jedoch nach HQ 100
Herr Büchl sen. sagt, dies sei in Prüfung.
- GRM Fuchs bemängelt die Westansicht, sie werde der Anforderung als Hauptfassade zum Kirchplatz nicht gerecht.
Dies bestätigen auch die Herren Büchl sen. und jun., Änderungen im Fensterbereich seien möglich, außerdem fänden noch Abstimmungen mit den Mietern statt.
- Auch Zweiter Bürgermeister Rummel ist der Meinung, dass die Westseite aufgelockert werden müsse, da man diese Seite schon von weitem sehe.
- GRM Fahrholz möchte wissen, ob die Balkone bei der Wohnung im Obergeschoss bleiben, was Herr Büchl sen. bejaht.
- Der Erste Bürgermeister fasst zusammen, dass das Gebäude insgesamt gefällt ist, auch bezogen auf die künftige Nutzung. Wohnen sei an dieser Stelle genauso interessant. Gastronomie und Infrastruktur seien ebenfalls gut, und bei Änderung der Westfassade könne in der nächsten Sitzung bereits ein Beschluss erfolgen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.04.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- Zweiter Bürgermeister Rummel erwidert, die Wohnungen seien ursprünglich nicht geplant gewesen, weshalb er gegen den Entwurf sei.
Hier antwortet der Erste Bürgermeister, auch ihm wäre eine andere Nutzung lieber, dies sei aber nicht gegeben. Weiter erwähnt der Erste Bürgermeister, dass das Ingenieurbüro AGS 2003 bei der vorbereitenden Untersuchung festgestellt hatte, dass der Ortskern im südlichen Bereich der Hauptstraße zum Feckinger Bach hin eine gute Adresse zum Wohnen sei.

Ohne Beschluss: Anwesend: 20

Nr. 1146

Sanierung des Bahnhofes in Saal a.d.Donau, Bahnhofstr. 39, FINr. 974/91, Gemarkung Saal a.d.Donau

Geschäftsleiter Zeitler stellt dem Gremium die Planung vor und zeigt den Grundriss sowie die Gebäudeansichten.

Diskussion:

- GRM Fuchs fragt bezüglich der geplanten Terrasse auf der Ostseite ob diese die Zufahrt zum Gleiskörper berühre, was der Erste Bürgermeister verneint.
- Geschäftsleiter Zeitler ergänzt, dass Stellplätze vorhanden seien und falls erforderlich im Bereich des roten Backsteingebäudes die Möglichkeit gegeben sei, weitere Stellplätze auszuweisen.
- GRM Schwikowski fragt nach den öffentlichen Toiletten und ob es eine Behindertentoilette geben werde, was Geschäftsleiter Zeitler bejaht.
Der Erste Bürgermeister erklärt, die Toiletten werden vollständig erneuert und bleiben 24 Stunden geöffnet, genauso wie der Durchgang.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

GRM Wochinger verlässt den Sitzungssaal.

Nr. 1147

Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage, Regensburger Str. 32, FINr. 1344, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 1148

Nutzungsänderung einer Wohnung zu einer Ferienwohnung, Werkstr. 14, FINr. 47, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beschluss:

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.04.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

GRM Wochinger betritt den Sitzungssaal.

Nr. 1149

Errichtung eines Nebengebäudes für Gartengeräte und Holzlager, Am Igelsberg 42, FINr. 1704/2, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Befreiung wird erteilt.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 1150

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Containerdepots, FINrn. 1045 und 1046, Gemarkung Saal a.d.Donau

Geschäftsleiter Zeitler berichtet vom Antrag auf Vorbescheid der Firma Fichtl zur Errichtung eines Lagerplatzes für Industriecontainer angrenzend an die Lager- und Betriebshalle zwischen der Pechackerstraße und der B 16. Diese Fläche ist derzeit an die Firma BLG verpachtet. Umgekehrt möchte die Firma BLG die Fläche auf dem bisherigen Lagerplatz der Container im Hafengebiet nutzen. Somit wäre für beide Firmen eine Win-win-Situation gegeben.

Diskussion:

- GRM Dietz stört, dass die Container durch die Übereinander-Stapelung über das Gebäude hinausragen.
- Zweiter Bürgermeister Rummel befürchtet eine höhere Lärmbelastigung für die nicht weit entfernten Anwohner, da die gewünschten Betriebszeiten von 6:00 – 22.00 Uhr sein sollen.
- GRM Schwikowski findet die Fläche für die Container geeignet, stört sich aber daran, dass fünf Container übereinander gestapelt werden sollen. Mit einer Höhe von 2,70 m pro Container entstehe eine Wand, die zu hoch werde. Im Hafen dürften nur vier Stück übereinander gestapelt werden. Er würde gerne eine seitliche Ansicht der Gebäudedarstellung mit den Containern sehen.
- Zweiter Bürgermeister Rummel fragt nach dem Weg bei der Verlängerung Pechackerstr., der bisher für Fahrräder befahrbar sei. Geschäftsleiter Zeitler erklärt, der Weg würde zum Rangieren benötigt und könne auch aus Sicherheitsgründen nicht mehr genutzt werden.
- GRM Fuchs ist der Meinung, der Antrag sei ein Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung.
- GRM Schwikowski will diesen nicht blockieren, es gehe ihm nur um die Höhe.
- GRM Dietz schlägt ebenfalls eine Beschränkung auf vier Container vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen für die beantragten Befreiungen wird erteilt. Die Gemeinde regt an, maximal vier Container als maximale Gesamthöhe zuzulassen.

Anwesend: 20 Ja: 19 Nein: 1

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.04.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 1151

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Heilpraktiker Praxis für Osteopathie mit Privat Wohnung in das bestehende Gebäude, Garagen Abbruch, Neubau von Garagen (Grenzanbau), Werkstr. 10, FINr. 43/1, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen für die beantragten Befreiungen wird erteilt.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

GRM Fuchs verlässt den Sitzungssaal.

Nr. 1152

Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Brechenmacherstr. 12, FINr. 1346/1, Gemarkung Mitterfecking

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen für die beantragte Befreiung wird erteilt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

GRM Fuchs betritt den Sitzungssaal.

Nr. 1153

Planungsauftrag Straßenbau und Wasserleitung Baugebiet „Heide VI“

Beschluss:

Das Ingenieurbüro Wutz, Painten, wird mit der Planung Straßenbau und Wasserleitung für das Baugebiet „Heide VI“ beauftragt.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 1154

Vergabe Wasserleitungsbauarbeiten Baugebiet „Heide VI“

Durch das Ingenieurbüro Wutz wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Acht regionale und überregionale Baufirmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Eröffnungstermin lagen vier Angebote vor. Die Firma Jackermeier GmbH hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot zur Bruttoangebotssumme von 184.598,87 € abgegeben.

Beschluss:

Der Auftrag für o.g. Arbeiten wird zur Bruttoangebotssumme von 184.598,87 € an die Firma Jackermeier GmbH aus Langquaid erteilt.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 1155

Vergabe Straßenbauarbeiten Baugebiet „Heide VI“

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.04.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Durch das Ingenieurbüro Wutz wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. 12 regionale und überregionale Baufirmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Eröffnungstermin lagen fünf Angebote vor. Die Firma Pritsch GmbH & Co. KG hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot zur Bruttoangebotssumme von 345.474,39 € abgegeben.

Beschluss:

Der Auftrag für o.g. Arbeiten wird zur Bruttoangebotssumme von 345.474,39 € an die Firma Pritsch GmbH & Co. KG aus Sandsbach erteilt.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 1156

Vergabe Außenanlagen „Hinter der Schule“

Durch das Ingenieurbüro Wutz wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Neun regionale und überregionale Baufirmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Eröffnungstermin lagen zwei Angebote vor. Die Firma KSK Tiefbau GmbH hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot zur Bruttoangebotssumme von 254.176,86 € abgegeben.

Beschluss:

Der Auftrag für o.g. Arbeiten wird zur Bruttoangebotssumme von 254.176,86 € an die Firma KSK Tiefbau GmbH aus Painten erteilt.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 1157

Grünanlage Brechenmacherstraße Baugebiet „Seilbach I“

Gemäß den Vorschlägen der Anlieger zur Grünflächengestaltung in der Brechenmacherstraße stellt der Erste Bürgermeister dem Gremium das fertige Konzept vor. So wird es Reckstangen, Slackline und ein Bodentrampolin geben. Das günstigste Angebot kam dabei von der Fa. Blaser Holztechnik mit 8.681 € brutto. Zusätzlich fallen Kosten an für die überdachte Sitzfläche und das Betonrohr im Spielhügel.

Es ist davon auszugehen, dass die Fläche in den nächsten Wochen durch den Bauhof fertig gestellt werden kann und die Kinder und Anlieger diese Fläche auch in diesem Jahr nutzen können.

Diskussion:

- Auf Nachfrage von GRM Fuchs erklärt der Erste Bürgermeister, dass der Bauhof auch für die Sicherheit der Geräte zuständig sei. Die Mitarbeiter wären geschult, darüber hinaus prüfe einmal pro Jahr die Fa. playcare Spielplatzsicherheit alle Geräte.

Beschluss:

Auf der Grundlage des Angebots der Firma Blaser Holztechnik werden die Spielgeräte zu einem Bruttopreis von 8.681 € zuzüglich der überdachten Sitzfläche und des Betonrohres beschafft.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 1158

Antrag der SPD-Fraktion zur Überprüfung der Herstellungsbeiträge der Wasserversorgung der Gemeinde Saal a.d.Donau

GRM Ludwig berichtet, dass sein Antrag zur Überprüfung der Beiträge zur Herstellung der Wasserversorgung an Grundstücken am 28.01.2019 in der Gemeinde Saal a.d.Donau eingegangen sei. Daraufhin habe man ihm mitgeteilt, der Antrag könne nicht mehr in der Sitzung am 05.02.2019 behandelt werden, da Anträge bis zum 8. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister einzureichen sein. Der Antrag werde aber geprüft und in der übernächsten Sitzung des Gemeinderates, also am 26.02.2019, behandelt. Jedoch erschien der Antrag erst in der Tagesordnung für die Sitzung am 02.04.2019.

Der Erste Bürgermeister hatte Herrn Ludwig berichtet, dass nach Rücksprache mit dem BKPV (Bayerischer kommunaler Prüfungsverband) dieser erklärt hatte, dass erst die zur Zeit laufende Erhebung der Grundstücks- und Geschossflächen abgeschlossen werden solle. Im Anschluss wäre dann eine Globalberechnung mit den aktuellen Daten sinnvoll. GRM Ludwig zog hierauf den Antrag der SPD-Fraktion zurück.

Ohne Beschluss: Anwesend: 20

Nr. 1159

Verschiedenes

- GRM Ludwig fragt, ob er es richtig verstanden habe, dass der Erste Bürgermeister in der Bürgerversammlung Mitterfecking seinen Vorgängern Versäumnisse vorgeworfen habe bezüglich des Themas Wasser.
Der Erste Bürgermeister bestätigt dies mit der Begründung, dass der Brunnen Saal 1954 gebohrt wurde und es bis heute kein Schutzgebiet für den Brunnen Saal gebe. Bereits nach Inbetriebnahme wurde durch das WWA festgestellt, dass eine Schutzgebietsausweisung beim Brunnen Saal nicht möglich sei. Weiter forderte das LRA Kelheim 2002, dass für den Brunnen Mitterfecking ein neues Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden müsse, da die wasserrechtliche Erlaubnis erloschen war.
- GRM Ludwig entgegnet, für ihn sei das keine Nachlässigkeit, sondern eine Verzögerung gewesen, weil man gehofft hatte, den Brunnen aufrecht erhalten zu können und dies günstiger für die Bürger sei.
- Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass das WWA und auch das Gesundheitsamt immer wieder angekündigt hatten, die Brunnen aufzulassen (schließen), wenn die Gemeinde keine Lösung für eine in der Zukunft gesicherte Wasserversorgung finde. Dieses geschah lange vor seinem Amtsantritt 2014. Nun sei er pflichtgemäß aufgefordert, die künftige Wasserversorgung der Gemeinde Saal (Hauptort Saal und Peter-, Mitter- und Oberfecking) sicherzustellen. Der Gemeinderat hat hierzu bereits die richtigen Weichen gestellt, welche zur Zeit geprüft werden.
- **Der Erste Bürgermeister berichtet:**
Die Freiwillige Feuerwehr Teuerting lädt den Gemeinderat zur Fahrzeugweihe für die neue Pumpe am 19.05.2019 ein.
Bei der Informationsveranstaltung zum geplanten „Handwerkerhof Mitterfecking“ im Rathaus waren 16 Bürger anwesend, beim anschließenden Runden Tisch außerdem Herr Neidl vom Planungsbüro Neidl, Herr MdL Dr. Faltermeier, Herr Pressler vom Büro GEO.VER.S.UM, die Bauwerber Schmid und Blomberger und seitens der BI die Herren Bittner, Parzefall und Schweiger sowie Geschäftsleiter, Bauamt und er selbst.
- Zweiter Bürgermeister Rummel fragt, ob es die Möglichkeit gibt, die Unterführung an der Donau (Nähe Rothe Marter) zu sperren und nur für Fahrräder durchlässig zu machen. Bürger beschwerten sich bei ihm über den Autoverkehr Richtung Donau.

Zudem sei die Schranke am Damm in Untersaal offen, evtl. könnte man hier mit einem Betonblock Abhilfe schaffen.

Der Erste Bürgermeister nimmt die Anregungen mit, hält eine Sperrung aber für schwierig. Jedoch könne der Zweckverband für Kommunale Verkehrsüberwachung möglicherweise hier tätig werden. Die Schranke zum Damm wurde mehrfach von der Gemeinde geschlossen und dann unberechtigt wieder aufgebrochen. Zudem wurden bereits Betonblöcke rechts und links der Schranke aufgestellt, um eine Umfahrung zu verhindern.

- GRM Fuchs fragt zu den Kanalmaßnahmen in der Lindenstr., ob es einen Fußweg geben wird.

Es werde einen einseitigen Verkehr geben, so der Erste Bürgermeister.

- GRM Russ möchte wissen, warum die Hundetoilette im Bereich des Wasserhäuschens Mitterfecking (Radweg Richtung Langquaid) entfernt wurde.

Diese werde wieder angebracht, verspricht der Erste Bürgermeister.

- GRM Wolter fragt nach der Sanierung des Wirtschaftsweges zur Biogasanlage Unterschambach.

Der Auftrag sei erteilt, so der Erste Bürgermeister. Man werde hier nochmals nachhaken.

- Weiter berichtet GRM Wolter von zwei kaputten Bäumen außerhalb des Spielplatzes Unterschambach, was durch den Bauhof überprüft werden soll.

- Auf GRM Fuchs sind Anwohner der Straße „Am Igelsberg“ herantreten mit der Frage nach Radardisplays in diesem Bereich.

Zweiter Bürgermeister Rummel ist der Meinung, diese wären auch in unmittelbarer Nähe der Bahnschranke Untersaal sinnvoll.

Hierzu sagt der Erste Bürgermeister, derzeit wird erwogen, zwei weitere Anlagen anzuschaffen und nimmt die Anregungen mit auf.

Ohne Beschluss: Anwesend: 20

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 02.04.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Geschäftsleiter